



Federführung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Kenntnisnahme	22.04.2024	7

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Einwegkunststofffondsgesetz**

**Begründung:**

**Hintergrund**

Laut Bundesumweltministerium zeigen die Ergebnisse jahrelanger Sammlungen und Zählungen im Spülsaum europäischer Strände, dass über 80 Prozent der gefundenen Abfälle aus Kunststoffen bestehen. Diese Kunststoffe sind zu etwa 50 Prozent als Einwegkunststoffprodukte identifiziert und bestimmten Produktkategorien zugeordnet worden. Darunter fallen insbesondere To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie kunststoffhaltige Tabakfilter(produkte).

Die EU hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt und menschliche Gesundheit zu mindern sowie das achtlose Wegwerfen von Plastikabfällen in die Umwelt zu begrenzen. Mit dem Erlass der Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL) wurden somit alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine **erweiterte Herstellerverantwortung** für bestimmte Einwegkunststoffprodukte einzuführen.

Aus diesem Grunde ist in Deutschland das Einwegkunststofffondsgesetz sowie die konkretisierende Verordnung - die Einwegkunststofffondsverordnung am 01.01.2024 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt hierbei Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 (EU-Einwegkunststoffrichtlinie) in deutsches Recht um und stellt somit den letzten Baustein bei der Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie gegen Einwegprodukte und die hierdurch entstehende Vermüllung von Städten, Landschaften und Gewässern dar.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

## **Erweiterte Herstellerverantwortung**

Ziel ist es hierbei, dass anstelle der Allgemeinheit, die Hersteller derartiger Produkte die Folgekosten von im öffentlichen Raum anfallenden Abfällen übernehmen. Hierzu gehören je nach Produkt die Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, für Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für die damit verbundene Datenerhebung.

Zu diesem Zweck wurde der **Einwegkunststofffonds** ins Leben gerufen. Dieser wird gemäß EWKFondsG durch das Umweltbundesamt verwaltet. Demnach leisten alle Hersteller, die bestimmte Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem Markt bereitstellen oder verkaufen, abhängig von Produktart und Masse Zahlungen bzw. Sonderabgaben an den Einwegkunststofffonds. Die Abgabesätze für die betroffenen Kunststoffprodukte werden in der Einwegkunststofffondsverordnung geregelt. Die Abgabe haben die Hersteller erstmals im Frühjahr 2025 zu leisten und zwar auf der Basis der im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gebrachten Produktmenge.

Die Einnahmen aus dem Einwegkunststofffonds erhalten die anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dazu zählen insbesondere Städte und Gemeinden, soweit sie erstattungsfähige Leistungen erbringen. Erstattungsfähige Leistungen sind im § 3 Nummer 12 bis 15 EWKFondsG definiert und beinhalten die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, von oder im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchgeführte Reinigungsaktionen, Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Erhebung und Übermittlung von Daten über die Sammlung und Entsorgung von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des EWKFondsG entstandenen Abfällen.

Die Anspruchsberechtigten können ihre Sammlungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie andere erstattungsfähigen Leistungen an das Umweltbundesamt bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr melden. Erstmals im Jahr 2025 für das Jahr 2024. Die gemeldeten Leistungen werden anhand der in der Einwegkunststofffondsverordnung festgelegten Punktzahlen je Leistung in Punkte umgerechnet. So ergeben die gemeldeten Leistungen aller Anspruchsberechtigten die Gesamtpunktzahl der für diese Periode erreichten Punkte.

Die an die Anspruchsberechtigten individuell auszahlenden Mittel ergeben sich dann aus der Multiplikation der individuellen Punktzahl mit dem Quotienten aus der Gesamtpunktzahl und Gesamtauszahlungsbetrag. Der Gesamtauszahlungsbetrag ergibt sich aus der Summe aller Zahlungseingänge von Sonderabgaben abzüglich der Verwaltungskosten.

Die Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds erfolgen erstmals im Herbst 2025 für die in 2024 erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen.

Die Stadt Gladbeck erbringt durch diverse Ämter sowie durch den ZBG die in § 3 Nummer 12 bis 15 EWKFondsG definierten Leistungen und ist somit anspruchsberechtigt. Derzeit laufen unter Federführung des ZBG Abstimmungen mit den Fachämtern hinsichtlich der benötigten Daten, um eine fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Die Höhe des Gesamtauszahlungsbetrages aus dem Einwegkunststofffonds für die Stadt Gladbeck / den ZBG ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu beziffern.

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



---

René Hilgner  
Erster Betriebsleiter



---

Stephanie Theis  
Zweite Betriebsleiterin

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: